



Deutscher Golf Verband

Deutscher Olympischer Sportbund e. V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

nur per E-Mail an: weikert@dosb.de; arnold@dosb.de; burmester@dosb.de

10. Juni 2022
SM

Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 21.04.2022 (V R 48/20) und Höchstgrenzen für Mitgliedsbeiträge im AEAO

Sehr geehrter Herr Weikert,
sehr geehrter Herr Arnold,
sehr geehrter Herr Burmester,

anknüpfend an unser Schreiben vom 20. Mai 2022 und die zurückliegenden Beratungen in der Arbeitsgemeinschaft „Gemeinnützigkeit“ im DOSB möchten wir nochmals unsere Forderung – und eine entsprechende Aufnahme in den Forderungskatalog des DOSB gegenüber der Politik – nach einer generellen Regelung des Gesetzgebers bekräftigen, die mindestens wie in Ihrer Information vom 31.05.2022 an u. a. alle DOSB-Mitgliedsorganisationen formuliert, „...alle wettkampf- und trainingsnahen Leistungen der Verbände und Vereine...“ von einer Umsatzsteuerpflicht ausnimmt. Ziel kann nur eine abstrakt-generell formulierte Regelung sein, die den Bedürfnissen aller Sportarten Rechnung trägt und nicht auf die Befreiung einzelner, konkret benannter Entgelte, wie etwa von Gebühren für die Erteilung von Spielerpässen, die sicherlich nicht nur, aber auch im Golfsport ohne Anwendungsfall ist, abzielt. Hierzu hatten wir in unserem Schreiben vom 20. Mai 2022 einen konkreten Formulierungsvorschlag unterbreitet. Dies nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass in oben genannter DOSB-Mitteilung die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesfinanzministerium, Frau Hessel, mit den generellen Worten zitiert wird, dass neben dem eigentlichen Sportangebot erbrachte „Leistungen im engen Zusammenhang mit Sport“ von der Umsatzsteuer befreit sein sollen. Hier gilt es, die Politik beim Wort zu nehmen!

Besonderes Augenmerk verdienen auch die im Folgenden zitierten Aussagen von Frau Hessel: „Unsere vielen gemeinnützigen Sportvereine können sich

Deutscher Golf Verband e. V.

Kreuzberger Ring 64
D-65205 Wiesbaden
Postfach 21 06
D-65011 Wiesbaden
Telefon +49(0)6 11/99020-0
Telefax +49(0)6 11/99020-170
www.golf.de/serviceportal
E-Mail: info@dgv.golf.de

Vereinsregister

Wiesbaden Nr. 2931

Bankverbindung

HypoVereinsbank Wiesbaden
BIC: HYVEDEMM478
IBAN: DE28 5102 0186 0344 5984 01
Commerzbank AG Wiesbaden
BIC: DRESDEFF510
IBAN: DE40 5108 0060 0011 9180 00
USt.-IdNr.: DE 113890219

Mitglied in folgenden Organisationen

Deutscher Olympischer Sportbund
European Golf Association
International Golf Federation

sicher sein: Es drohen ihnen nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs keine finanziellen Probleme...noch die Gefahr einer Steuernachzahlung“ (Hervorhebung durch Unterzeichner). Das Urteil des BFH führt zu einer Änderung der obergerichtlichen Rechtsprechung, die von der Finanzverwaltung in den letzten Jahren nur mit äußerstem Unwillen und häufig erst unter Inanspruchnahme der Finanzgerichte akzeptiert wurde. Die nun geänderte Rechtsprechung des BFH könnte dazu führen, dass die Finanzverwaltung, obwohl sich u. a. Sportvereine im Rahmen ihrer Umsatzsteuervoranmeldungen zu Recht auf die bisherige BFH-Rechtsprechung bezogen haben, Umsatzsteuer für in der Vergangenheit liegende Veranlagungszeiträume erhebt. Dies betrifft etwa Fälle, in denen eine Steuerfestsetzung durch die Finanzverwaltung (bewusst) entgegen der Rechtslage nicht erfolgte oder Steuerbescheide, die unter Berufung auf die bisherige Rechtsprechung erlassen wurden, nun abgeändert werden könnten. Dabei besteht die erhebliche Gefahr, dass sich ein solches Forderungsverlangen der Finanzverwaltung neben den aktuell stark steigenden Kosten für Energie und Unterhaltung sowie Renovation von Sportanlagen als nicht zu bewältigende, wenn nicht gar existenzgefährdende finanzielle Belastung für gemeinnützige Vereine darstellt. Uns erscheint es insoweit dringend geboten, von Seiten des DOSB gegenüber Politik und Finanzverwaltung die Einhaltung der oben zitierten Zusagen aus dem Bundesfinanzministerium auch insoweit mit allem Nachdruck einzufordern!

Wie bekannt, plädiert der Deutsche Golf Verband e. V. auch über den DOSB seit mindestens einer Dekade erfolglos für eine Anpassung der im Anwendungserlass zur Abgabenordnung seit mehr als 25 Jahren unverändert festgeschriebenen Höchstgrenzen für Mitgliedsbeiträge im gemeinnützigen Sportverein. Aus einer leitenden Behörde der Finanzverwaltung erreichte uns vor wenigen Tagen die Mitteilung, dass es für einen Erfolg dieser Bemühungen von überragender Wichtigkeit ist, dass der DOSB diese Forderung in seinem Katalog gegenüber der Politik nicht nur aufrechterhält, sondern mit Nachdruck betont. Wir dürfen Sie daher auffordern, sich dem entsprechend für die Belange der hiervon betroffenen Verbände und Vereine gegenüber der Politik und Verwaltung einzusetzen!

Unseren gemeinnützigen Mitgliedern erlauben wir uns dieses Schreiben zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHER GOLF VERBAND e.V.



Claus M. Kobold
- Präsident -



Alexander Klose
- Vorstand Recht & Services -